

Satzung des „Förderverein Musikbildungszentrum Südwestfalen e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Musikbildungszentrum Südwestfalen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schmallenberg–Bad Fredeburg. Er ist im Vereinsregister des örtlich zuständigen Gerichtes einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck / Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, musikalische Aus- und Fortbildung sowie die ästhetisch-kreativen Ausdrucksmöglichkeiten von Menschen in Südwestfalen zu fördern. In diesem Rahmen sieht er seine Aufgabe zum einen in der Entwicklung und Durchführung von musisch-pädagogischen Kursangeboten im Musikbildungszentrum Südwestfalen (MBZ). Zum anderen soll z.B. durch die Beschaffung und Bereitstellung von Instrumenten, durch Stipendien und die finanzielle Unterstützung von musischen Projekten im MBZ musisch-ästhetische Qualifizierung auf breiter Ebene für die Menschen in Südwestfalen möglich werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) unter Einbeziehung von § 58 Abs. 1 AO (Steuerlich unschädliche Betätigung). Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins fördern und unterstützen, sowie an der Erfüllung seiner Aufgaben mitwirken wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben. Sie erlischt durch
 - a. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b. Ausschluss aus wichtigem Grund,
 - c. Ausschluss, wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund zwei Jahre keine Mitgliedsbeiträge gezahlt hat,
 - d. Tod oder durch Auflösung der beigetretenen juristischen Person oder Personenvereinigung.
- (3) Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines Mit-

glieds ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Mit dem Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Austritt aus dem Verein verliert das Mitglied seine Rechte und Ansprüche an den Verein, hat jedoch die Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr voll zu bezahlen.

§ 4

Beiträge, Spenden und Mittelverwendung

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Festlegung der Höhe der Beiträge erfolgt nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
- (2) Eine Änderung der Beitragsordnung muss mindestens 3 Monate vor Beginn des Geschäftsjahres erfolgen, zu dem die Änderung wirksam werden soll.
- (3) Darüber hinaus sind die Mitglieder aufgerufen, nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten durch Spenden, auch in Form von Sachleistungen, und durch Dienstleistungen den Vereinszweck jährlich zu fördern.
- (4) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer und der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Verabschiedung des Wirtschaftsplans
 - e. Verabschiedung des Arbeits- und Maßnahmenprogrammes
 - f. Wahl des Vorstandes und jährlich der zwei Rechnungsprüfer
 - g. Endgültige Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes
 - h. Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - i. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im

Jahr. Die Einladung ergeht durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung oder kraft Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für die Änderung der Satzung, zur Änderung der Zwecke und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Mitglieder haben je 50,00 € Beitrag eine Stimme.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Diese aufgeführten Vorstandsmitglieder sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss, vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (3) Darüber hinaus gehören dem Vorstand bis zu fünf weitere Mitglieder als Beisitzer/in an. Diese sollen aus den fünf Kreisen Südwestfalens kommen und angemessen das Ehrenamt repräsentieren.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, erfolgt in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Restdauer der Amtszeit. Der Vorstand kann beschließen, die frei gewordene Position bis zur Nachwahl kommissarisch aus den Reihen seiner Mitglieder zu besetzen.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen wie Porto-, Telefon- oder Reisekosten können erstattet werden.
- (6) Der Vorstand bestellt einen „Künstlerischen Leiter“, der für die Umsetzung des musisch-pädagogischen Anspruchs des Vereins verantwortlich ist. Dieser berichtet dem Vorstand im Rahmen der Vorstandssitzungen und ist im Rahmen der beschlossenen Projekte eigenverantwortlich tätig.
- (7) Der Künstlerische Leiter ist satzungsgemäß Mitglied des Vorstandes. Er erhält eine auf-

wandsbezogene Vergütung. Darüber hinaus werden ihm die für seine Arbeit notwendigen Medien und Mittel zur Verfügung gestellt.

- (8) Der Vorstand bedient sich bei der operativen Vorbereitung und Durchführung der Kurse und zur Unterstützung des Künstlerischen Leiters der Arbeitskraft Dritter. Inhalt, Aufwand und Vergütung dieser Tätigkeiten werden vertraglich geregelt.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben die Geschäftsführung des Vereins, die Vorbereitung des Wirtschaftsplans und des Arbeitsprogramms in Abstimmung mit dem künstlerischen Leiter, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel des Vereins nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätze der Mittelverwendung (§ 6 Abs. 1 Ziffer 2) und unter Beachtung des § 3 Abs. 4.
- (10) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und dem/der Protokollführer/in unterschrieben und den Mitgliedern des Vorstands alsbald zugesandt wird.

§ 8

Künstlerischer Beirat

- (1) Zusätzlich soll ein künstlerischer Beirat gebildet werden, bestehend aus bis zu 15 Personen.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitglieder des künstlerischen Beirats auf Vorschlag des künstlerischen Leiters. Die Beiratsmitglieder vertreten die wichtigen Musik-Verbände und Musik-Organisationen oder haben durch ihre künstlerische Tätigkeit entsprechende Reputation.
- (3) Der künstlerische Beirat berät im Austausch mit dem künstlerischen Leiter bei der Kursentwicklung, überwacht die qualitativen Aspekte des Angebotes und vertritt das Musikbildungszentrum in Absprache mit dem künstlerischen Leiter in Verbänden und Organisationen.
- (4) Die Mitgliedschaft im künstlerischen Beirat ist ehrenamtlich. Reisekosten werden erstattet.

§ 9

Rechnungslegung

Der Vorstand hat die jeweilige Jahresrechnung durch zwei Rechnungsprüfer prüfen zu lassen, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne unserer Satzung zu verwenden hat.

§ 11

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Schmalleberg.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18. 05. 2016 beschlossen und in der fortgeführten Gründungsversammlung am 30.08.2016 in § 3 Abs. 1 geändert.

Schmalleberg–Bad Fredeburg, den 18.05.2016 / 30.08.2016